

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 5

103

29. Mai 2004

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<i>Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 2004</i>	<i>103</i>	<i>Pfingsten 2004 – Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i>	<i>107</i>
<i>Ordnung des Evang. Schulwerks in Württemberg</i>	<i>103</i>	<i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 2. Mai 2004</i>	<i>108</i>
<i>Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 2004</i>	<i>106</i>	<i>Dienstnachrichten</i>	<i>108</i>

Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 2004

Erllass des Oberkirchenrats
vom 20. April 2004 AZ 52.14-6 Nr. 73

Nach dem Kollektenplan 2004 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 2004, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die diesjährige Woche der Diakonie steht unter dem Motto „Hoffnung ist Diakonie“.

Mit diesem Motto will die Diakonie ausdrücken: Auch wenn wir in einer schwierigen gesellschaftlichen Situation sind, auch wenn die eine oder der andere einen schwierigen Lebensabschnitt durchlebt, es gibt einen Weg, auf dem es weiter geht.

Und das sagt die Diakonie nicht als Vertröstung – es ist ihre ureigene Aufgabe, den Menschen im Namen Gottes zu dieser Hoffnung zu verhelfen, sie auf dem Weg zu neuer Hoffnung zu begleiten: Zum Beispiel Suchtkranke, die keinen Ausweg mehr wissen. – Junge Frauen, die ungewollt schwanger wurden und dank der Hilfe einer Diakonischen Beratungsstelle neue Wege finden. – Überschuldete, die dank der Diakonie wieder eine Perspektive bekommen haben. – Ältere Menschen, die in einer Einrichtung der Diakonie eine neue Heimat finden.

Diakonie ist ein Zeichen der Liebe Gottes, von der wir alle leben.

Die Diakonie Württemberg dankt Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Spende zur „Woche der Diakonie“.

Dr. Gerhard Maier

Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 30. März 2004 AZ 60.40-5/0 Nr. 247

Mit Zustimmung des Konvents des Evangelischen Schulwerks wird verordnet:

§ 1 Grundbestimmung

(1) Die evangelischen Schulen in Württemberg haben teil am Auftrag der Landeskirche in Zeugnis und Dienst. Sie wissen sich in ihrer Arbeit gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist (§ 1 der Kirchenverfassung). Ihr besonderer Dienst gilt der jungen Generation. Als Orte evangelischer Erziehung wollen sie die ihnen anvertrauten jungen Menschen auf ein Leben in der Nachfolge Jesu vorbereiten. Ihre ganze Arbeit soll sich nach

Inhalt und Form an diesem Ziel orientieren. Sie sehen darin ihren besonderen Beitrag zum Schulwesen des Landes (§ 1 des baden-württembergischen Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft), den sie in christlicher Verantwortung für Bildung, Erziehung und Unterricht in Staat und Gesellschaft erbringen.

(2) Das Evangelische Schulwerk in Württemberg dient der Förderung der Arbeit der evangelischen Schulen in Württemberg. Ihm liegt der freiwillige Zusammenschluss der Träger evangelischer Schulen in Württemberg zugrunde. Es ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche.

§ 2

Aufgaben des Schulwerks

(1) Das Evangelische Schulwerk hat folgende Aufgaben:

1. Politische Außen- und Interessenvertretung des Evangelischen Schulwesens in Württemberg,
2. Klärung von Grundsatzfragen des evangelischen Schulwesens,
3. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch in inhaltlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der schulischen Arbeit,
4. Koordinierung der Arbeit der evangelischen Schulen in Württemberg,
5. Beobachtung der staatlichen Schulpolitik und der Entwicklung des Schulrechts,
6. Meinungsbildung in allen Fragen des evangelischen Schulwesens in Württemberg mit dem Ziel der Beratung der Kirchenleitung und der Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber staatlichen Stellen, anderen Kirchen und in der Öffentlichkeit,
7. Fortbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der evangelischen Schulen in Württemberg,
8. Beratung der Schulträger und der evangelischen Schulen in Württemberg in allen Fragen ihrer Arbeit,
9. Mitwirkung bei der Gestaltung der finanziellen Unterstützung der evangelischen Schulen in Württemberg durch die Landeskirche, insbesondere bei der Verteilung landeskirchlicher Zuschüsse, Darlehen und Stipendien.

(2) Das Evangelische Schulwerk nimmt seine Aufgaben im Kontakt mit anderen schulischen Zusammenschlüssen im Land Baden-Württemberg und in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 3

Konvent

(1) Als Mitglieder des Konvents des Evangelischen Schulwerks werden von den Schulträgern für jede dem Evangelischen Schulwerk angehörende Schule je eine Person entsandt.

(2) Die entsandten Mitglieder können von den Schulträgern jederzeit abberufen werden. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens ist von den Schulträgern jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(3) Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 4 Abs. 1) und Mitglieder des Vorstands (§ 5 Abs. 1), die nicht dem Konvent angehören, sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Schulwerks (§ 5 Abs. 3 Satz 3), nehmen an den Sitzungen des Konvents beratend teil.

(4) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Evangelischen Schulwerks,
2. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstands,
3. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands auf vier Jahre (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) auf Vorschlag der Fachgruppen (Absatz 6),
4. Entscheidung über den Ausschluss aus dem Evangelischen Schulwerk gemäß § 6 Abs. 2,
5. Mitwirkung bei Änderungen dieser Ordnung gemäß § 9.

(5) Der Konvent tritt auf Einladung des Vorstands in der Regel einmal jährlich unter dem Vorsitz des vom erweiterten Vorstand gewählten Mitglieds des Vorstands (§ 4 Abs. 4 Nr. 4) zusammen.

(6) In der Zeit, in der er nicht zusammentritt, gliedert er sich in sechs Fachgruppen, in denen Fragen der jeweiligen Schulen beraten und Anträge an den erweiterten Vorstand und den Vorstand gestellt werden können:

1. Grund- und Hauptschulen,
2. Realschulen und Gymnasien,
3. Schulen für Erziehungshilfe,
4. Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte,
5. Schulen für sozialpädagogische Berufe,
6. Schulen für Pflegeberufe.

Der erweiterte Vorstand kann nach Anhörung der betroffenen Fachgruppen Zahl und Zusammensetzung der Fachgruppen ändern. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuordnung einer Schule zu einer Fachgruppe.

§ 4

Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Jede Fachgruppe (§ 3 Abs. 6) wird durch je ein Mitglied des Konvents gemäß § 3 Abs. 1 als Mitglied im erweiterten Vorstand, das auf Vorschlag der Fachgruppen vom Konvent gewählt wird (§ 3 Abs. 4 Nr. 3), vertreten. Soweit das jeweilige Arbeitsfeld eines Fachverbands gemäß § 16 der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. berührt ist, sollen bei der Wahl der Mitglieder die Zuordnungen zum Fachverband berücksichtigt werden.

2. Der erweiterte Vorstand kann bis zu drei Personen mit Stimmrecht zuwählen. Ihre Wahlzeit endet mit der der gewählten Mitglieder.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit Mitglieder des erweiterten Vorstands bis zur Neuwahl.

(3) Mitglieder des Vorstands (§ 5 Abs. 1) und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Evangelischen Schulwerks (§ 5 Abs. 3 Satz 3), die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teil. Nach Bedarf werden vom Vorstand weitere Personen mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen als Berater zu den Sitzungen zugezogen.

(4) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen des Konvents,
2. Kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Schulwerks nach § 2,
3. Planung und Festlegung von Fortbildungsveranstaltungen,
4. Wahl eines Mitgliedes des Vorstands aus seiner Mitte,
5. Entscheidung über die Aufnahme evangelischer Schulen ins Schulwerk (§ 6 Abs. 1),
6. Entscheidung über die Änderung der Zahl und der Zusammensetzung der Fachgruppen sowie in Zweifelsfällen über die Zuordnung einer Schule zu einer Fachgruppe (§ 3 Abs. 6 Satz 2 und 3).

(5) Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstands in der Regel vierteljährlich unter dem Vorsitz des vom erweiterten Vorstand gewählten Mitglieds des Vorstands (Absatz 4 Nr. 4) zusammen.

§ 5

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind kraft Amtes der Dezernent oder die Dezernentin des Dezernats Kirche und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats und der oder die Vorsitzende des Vorstands des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Ein Mitglied wird vom erweiterten Vorstand gewählt (§ 4 Abs. 4 Nr. 4).

(2) Das Evangelische Schulwerk in Württemberg wird von den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes nach näherer Bestimmung der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung je einzeln nach außen vertreten. In dieser ist die Stellvertretung der Mitglieder des Vorstands festzulegen.

(3) Dem Vorstand ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. Die Geschäftsstelle des Evangelischen Schulwerks wird gemeinsam vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. getragen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand vom Vorstand mit der kontinuierlichen Wahrnehmung der Geschäfte betraut.

§ 6

Aufnahme und Ausschluss

(1) Evangelische Schulen (vgl. § 1) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können in das Evangelische Schulwerk in Württemberg aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Über den Ausschluss aus dem Evangelischen Schulwerk entscheidet der Konvent im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit, Auflösung des Schulwerks

(1) Jeder Schulträger kann die Zugehörigkeit seiner Schule oder seiner Schulen zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 5 Abs. 1) beenden. Die Zugehörigkeit der Schulen der übrigen Schulträger bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 5 Abs. 1) ihre Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg beenden.

(3) Beendet die Landeskirche ihre Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk, so ist dieses aufgelöst. Dies gilt auch, wenn so viele Schulträger die Zugehörigkeit ihrer Schulen zum Evangelischen Schulwerk beenden, dass diesem weniger als die Schulen von zwölf Schulträgern angehören würden.

§ 8

Evangelisch-theologische Seminare

Der besondere Charakter der Evangelisch-theologischen Seminare, wie er sich aus § 73 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924, der Seminarverordnung des Kultusministeriums vom 3. März 1928 und der Seminarvereinbarung vom 5. März 1928 ergibt, bleibt von der Zugehörigkeit zum Evangelischen Schulwerk in Württemberg unberührt.

§ 9

Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann nur mit Zustimmung des Konvents durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach der Ordnung des Evangelischen Schulwerks vom 24. Februar 1988 in der Fassung vom 8. November 1994 (Abl. 56 S. 374) gebildeten Organe nehmen ihre Aufgaben über die in § 11 genannten Zeitpunkte hinaus bis zur Bildung der Organe nach dieser Ordnung wahr, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 nimmt der Vorstand nach § 5 Abs. 1 seine Aufgaben ab 1. Juni 2004 wahr. Bis zur Wahl des Mitglieds des Vorstands nach § 5 Abs. 1 Satz 3 tritt an dessen Stelle der bisherige Vorsitzende des Konvents.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am 1. Juni 2004 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Evangelischen Schulwerks vom 24. Februar 1988 in der Fassung vom 8. November 1994 (Abl. 56 S. 374) außer Kraft.

Rupp

Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 2004

Erllass des Oberkirchenrats
vom 20. April 2004 AZ 52.13-8 Nr. 199

Das Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 2004, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Aktuelle Notstände“ bestimmt.

Der Bürgerkrieg im Süden des Sudans ist einer der am längsten andauernden Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent. Die Konflikte bestehen nicht erst seit dem erneuten Ausbruch der Kampfhandlungen im Jahre 1983, sondern reichen noch vor die Kolonialzeit zurück. Schätzungen zufolge haben seit 1983 rund 2 Millionen der insgesamt rund 32,6 Millionen Einwohner des Sudans ihr Leben in diesem Krieg verloren; ca. 4,5 Millionen Menschen wurden intern vertrieben. Damit hält der Sudan den traurigen Rekord der weltweit höchsten Zahl von Binnenflüchtlingen. Mehr als eine Million Sudanesen sind vor der Gewalt ins Ausland geflohen.

Trotz des langen Krieges sind die Kirchen im Sudan gewachsen. Diese Kirchen sind ein sichtbares Zeichen des Wirkens des Heiligen Geistes. Die Landeskirche ist durch Missionswerke mit den Christen im Sudan verbunden.

Nach mehr als 20 Jahren Bürgerkrieg im südlichen Sudan gibt es zum ersten Mal berechtigte Hoffnung auf Frieden. Dennoch wird weiterhin Hilfe dringend notwendig sein.

Ein anderer Schwerpunkt diakonischer Hilfe liegt derzeit in Somalia. Zwar ging der Bürgerkrieg 1992 offiziell zu Ende, die Kriegsfolgen halten bis heute an.

Die Diakonie benötigt für das Gesundheitsprogramm rund 600.000 Euro pro Jahr im Sudan.

In Somalia ist die Katastrophenhilfe bemüht, gemeinsam mit den Menschen in den Armutslagern von Mogadischu längerfristige Projekte in Angriff zu nehmen, um Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen.

Wir wollen für die Menschen und Kirchen in Bedrängnis beten und ihnen mit unserem Opfer zur Seite stehen.

Dr. Gerhard Maier

Pfingsten 2004

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Zum Pfingstfest 2004 senden wir Ihnen herzliche Grüße!

Wir laden alle Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen ein, an diesem Pfingstfest gemeinsam darum zu beten, dass der Heilige Geist uns in Liebe und Frieden zusammenweben möge.

Weben und Flechten gehören in vielen weniger entwickelten Ländern zum täglichen Leben, weil die Ressourcen begrenzt sind. Mit Flachs, Blättern, Fasern und Haaren werden Matten, Seile und Kleidungsstücke hergestellt und Pfosten und Pfähle für Häuser und Kanus zusammengebunden. Einmal verwoben oder geflochten, ist dieses Material stark und fest. Am häufigsten werden Matten gewoben.

Das Weben in den meisten unterentwickelten Ländern kann mit dem Wirken des Heiligen Geistes verglichen werden. Ein Kirchenführer aus dem Pazifik, Pfarrer Lopeti Taufua, hat den Heiligen Geist mit einem Weber verglichen, der Menschen für Frieden und Identität zusammenwebt und dafür, dass sie sich in den Dienst eines größeren Ganzen stellen. Mit den Worten von Pfarrer Taufua:

Ein Konzept, das sich aus diesem Vergleich entwickeln lässt, ist das Sich-Einordnen. Beim Weben wird ein Faden nach oben und ein anderer nach unten geführt. Wenn es an uns ist, der Unterfaden zu sein, sollten wir uns auch so einordnen, damit wir mit dem Oberfaden im Endprodukt eine feste Verbindung eingehen. Die Bereitschaft zum Sich-Einordnen ist eine Frucht des Geistes und sie hat ihren Platz im Leben der Familie und der Kirche.

Ein weiteres Konzept ist das der Identität. Unsere Identität als Einzelne geht in unserer Einheit, unserer Gemeinsamkeit auf. Wenn wir es zulassen, in die Längs- und Schussfäden der Matte hineingewoben zu werden, wird aus uns eine starke, feste Einheit. Einige unter uns wissen, wie es ist, isoliert zu sein. Isolation ist eine schmerzhaft und nicht immer bereichernde Erfahrung, die uns oft von unserem Umfeld abschneidet. Wenn wir aber zusammenkommen und miteinander teilen, was wir sind und was unsere Identität ausmacht, dann bereichern wir unsere Gemeinschaft.

Das Weben ist somit das Wirken des Heiligen Geistes im Herzen unserer Verbundenheit als Volk Gottes und in unserem Bedürfnis nach seiner Gegenwart und Stärkung.

Der Ökumenische Rat der Kirchen lädt alle Mitgliedskirchen ein, sich durch das Gebet miteinander verweben zu lassen und einander die Hände zu reichen. Die Realität unserer Welt ist geprägt von Armut, Ungerechtigkeit, Krieg, HIV/AIDS, Umweltzerstörung, Terrorismus und ethnischen Spannungen, die in vielen Teilen der Welt Verzweiflung gesät haben. Wir müssen wieder mit den Worten des Themas der Vollversammlung von Canberra beten – „Komm, Heiliger Geist, erneuere die ganze Schöpfung!“ – und uns für Frieden, Versöhnung und Harmonie in unserer Welt einsetzen.

Es scheint, dass das Bild vom Weben an diesem Pfingstfest eine ganz besondere Bedeutung hat. Beten wir darum, dass der Heilige Geist die ganze Schöpfung in Liebe und Frieden zusammenwebt und uns zu Werkzeugen seines Friedens macht.

Wo Hass ist, lasst uns Liebe bringen.

Wo Unrecht ist, Vergebung.

Wo Zweifel ist, Glaube.

Wo Verzweiflung ist, Hoffnung.

Wo Dunkelheit ist, Licht.

Wo Trauer ist, Freude.

(aus dem Friedensgebet des heiligen Franz von Assisi)

Wir alle müssen uns selber der Barmherzigkeit und der Gnade Gottes unterordnen. Das Wesen des Menschen ist bedroht durch Habgier, Selbstsucht und Hoffnungslosigkeit. Jesus hat uns verheißen, dass das Kommen des Heiligen Geistes uns alle zusammenweben wird, damit wir gemeinsam seine Liebe und seinen Frieden vorleben und lehren und Zeugnis davon ablegen.

Der bekannte Missionar Roland Allen glaubte, das Kommen des Heiligen Geistes zu Pfingsten sei ein missionarisches Ereignis. Es sei die Erfüllung von Gottes Verheißung durch den Propheten Joel (3,1):

Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch,
und eure Söhne und Töchter sollen weissagen,
eure Alten sollen Träume haben,
und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.

Das bedeutet, dass wir ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Alter und sozialer Stellung einander die Hände reichen sollen, um sichtbar zu machen, dass der Heilige Geist die Macht hat, die ganze Menschheit in Gottes Gnade und Liebe hineinzuwoben. Die verschiedenen Zungen, in denen die Jünger sprachen, waren ein Zeichen dafür, dass die gesamte Menschheit vom Heiligen Geist für die missionarische Aufgabe an allen Menschen zusammengewoben wird.

Möge der Heilige Geist an diesem Pfingstfest der gesamten Kirche den neuen Geist der Öffnung offenbaren, der alle Menschen, die außerhalb der Familie des Ökumenischen Rates der Kirchen stehen, mit hin-

einwebt in die Wirklichkeit der „ganzen bewohnten Erde“ (oikumene).

Gebet

Komm, heiliger Geist,
mach, dass unsere Ohren hören,
unsere Augen sehen,
unsere Mäuler sprechen,
unsere Herzen suchen,
unsere Hände sich ausstrecken
und die Welt mit deiner Liebe berühren.
AMEN

Die Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
S.E. Chrysostomos, Metropolit des Heiligen Stuhls
von Ephesus, Istanbul, Türkei
S.H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Kang Moon Kyu, Seoul, Korea
Bischof Frederico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Altlandesbischof Eberhardt Renz, Tübingen,
Deutschland

Opfer für besondere gesamt- kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 2. Mai 2004

Erllass des Oberkirchenrats
vom 11. März 2004 AZ 52.13-12 Nr. 23

Das Opfer des Sonntags Jubilate am 2. Mai ist nach dem Kollektenplan 2004 für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Die Einigung und Erweiterung Europas sind für die Kirchen in Europa eine Herausforderung! Gerade hat die Europäische Union zehn neue Länder eingeladen, Mitglied zu werden. Damit wird der „Eiserne Vorhang“, der Europa über viele Jahre teilte, endgültig überwunden. Viele Kirchen in den neuen Mitglieds-ländern und auch in weiteren beitriftswilligen Ländern sind verunsichert und fragen sich, was dieses Kapitel in der europäischen Geschichte für sie bringen wird. Um alte Spaltungen zu überwinden und zusammenzuwachsen, müssen wir uns über grundlegende Werte und ihre Umsetzung im Zusammenleben der Menschen in Europa verständigen. In der Charta Oecumenica verpflichten sich die Kirchen, zu diesem Versöhnungsprozess beizutragen.

Die Konferenz Europäischer Kirchen trägt dazu bei, dass sich die Kirchen auf europäischer Ebene zu einem gemeinsamen Zeugnis und Dienst zusammenschließen. Ihre Kommission für Kirche und Gesellschaft bereitet Kirchen auf europäische Entwicklungen vor und vertritt die Stimme der Kirchen gegenüber den europäischen Institutionen.

Die Europäische Einigung muss auch von unten wachsen. Dazu tragen z. B. gegenseitige Besuche und Unterstützung von Projekten in Mittel- und Osteuropa wie auch Gemeindeperschaften über Ost-West Grenzen hinweg bei.

Für Projekte, die das Zusammenwachsen der Kirchen in Europa als sichtbares Zeugnis der einen Kirche Jesu Christi fördern und so dazu beitragen, Europa mitzugestalten, erbitten wir heute Ihr Opfer.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Magdalene Simpfendörfer-Autenrieth, zuvor beurlaubt, wurde gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zur Übernahme einer Pfarrstelle bei der Diakonie Stetten e. V. unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt.
- Pfarrerin Hildegard Rothmund, zuvor beurlaubt, wurde entsprechend ihrem Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrerin z. A. Eva-Maria Loggen, zuvor beurlaubt, schied mit Ablauf des 31. Januar 2004 gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen.
- Pfarrer Fritz Würschum, auf der Prälaturpfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst in der Prälatur Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. März 2004 auf die Pfarrstelle Fachreferat „Weltmission“ im Referat „Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ihm der Titel Kirchenrat verliehen.
- Pfarrerin Tabea Graichen, auf der Pfarrstelle Gellmersbach, Dek. Weinsberg, schied mit Ablauf des 31. März 2004 gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Sie wurde mit Wirkung vom 1. April 2004 in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen.
- Pfarrerin z. A. Annett Bräunlich-Comtesse, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Tobias Comtesse, beauftragt mit der „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Eisligen, Dek. Göppingen“, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II an der Christuskirche in Eisligen, Dek. Göppingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Tobias Comtesse, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Annett Bräunlich-Comtesse, beauftragt mit der „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikari-

at Eisligen, Dek. Göppingen“, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2004 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II an der Christuskirche in Eisligen, Dek. Göppingen, ernannt.

- Pfarrer z. A. Eberhard Kleinmann, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Sulzbach an der Murr, Dek. Backnang“, zugeordnet ist, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Sulzbach an der Murr, Dek. Backnang, ernannt.
- Pfarrer Stefan Itzek, von der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische-Oberlausitz, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2004 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg, ernannt.
- Das Oberschulamtsamt Stuttgart hat, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Pfarrer Marc Lenz, an der Gewerblichen Schule in Göppingen, mit Wirkung vom 16. Februar 2004, zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 9. Mai 2004 den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an

- Bezirkskantor Jörg-Hannes Hahn, Bad Cannstatt,
- Bezirkskantor Thomas Haller, Aalen,
- Bezirkskantor Uwe Schüssler, Esslingen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2004

- Pfarrer Lutz Börst, auf der Pfarrstelle Ballendorf, Dek. Ulm, auf eine bewegliche Pfarrstelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. März 2004

- Pfarrer Roland Opitz, zuvor beurlaubt, auf die Krankenhauspfarrstelle II in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. April 2004

- Pfarrer Georg Amann, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Übernahme von Vertretungsdiensten im Bereich der Landeskirche“ zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Nord III an der Martinskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- Pfarrerin Mechthild Friz, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Rudersberg, Dek. Schorndorf“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Oberndorf, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 2004

- Pfarrer Werner Killguss, auf der Pfarrstelle Onstmettingen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Fluorn, Dek. Sulz/Neckar;
- Pfarrerin Erika Schlatter, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Benningen, Dek. Marbach“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Benningen, Dek. Marbach;
- Pfarrer Jörg Eckhard Schlatter, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Steinheim an der Murr, Dek. Marbach“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Steinheim an der Murr, Dek. Marbach;
- Pfarrerin Claudia Weyh, auf der Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche West in Ulm, Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle Dörzbach, Dek. Künzelsau;

mit Wirkung vom 1. Juni 2004

- Pfarrer Ulrich Lange, auf der Pfarrstelle Süd an der Friedenskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Codekan- und 1. Pfarrstelle an der Schlosskirche in Friedrichshafen, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 9. Juni 2004

- Kirchenverwaltungsobersinspektorin Gerhild Kukule beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamt-frau;

mit Wirkung vom 1. September 2004

- Pfarrer Michael Jag, auf der Pfarrstelle Wüstenrot, Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle Honhardt, Dek. Crailsheim;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2004

- Pfarrer Christian Horn, auf der Pfarrstelle an der Auferstehungskirche Sonnenberg in Böckingen, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. April 2004

- Pfarrer Johannes Christoph Dinkelaker, auf der Pfarrstelle Mähringen, Dek. Ulm;
- Pfarrer Dietrich Klemeyer, auf der Pfarrstelle Süd in Gien-gen/Brenz, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Robert Pawlowski, auf der Pfarrstelle Göttingen, Dek. Ulm.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 21. März 2004 Pfarrer i. R. Ernst Kühnle, früher auf der Pfarrstelle Feldstetten, Dek. Münsingen;
- am 2. April 2004 Pfarrer i. R. Adolf Burkhardt, früher auf der Pfarrstelle Bissingen, Dek. Kirchheim/Teck;
- am 3. April 2004 Pfarrer i. R. Fritz Hänssel, früher auf der Pfarrstelle Erkenbrechtsweiler, Dek. Kirchheim;
- am 9. April 2004 Pfarrer i. R. Reinhold Fick, früher auf der Pfarrstelle I in Eningen u. A., Dek. Reutlingen.

Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon 0711 21490

Herstellung:

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)